

Widmung von Gemeindestraßen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Alfter vom 15.06.2023 unter TOP 10 der 18. Sitzung in der 11. Wahlperiode mit der Drucksachen-Nr. 11-1-311 werden die Anlagen

1. „Jakob-Reuter-Straße“ in Alfter zwischen „Birrekoven“ und der Einmündung „Gielsdorfer Weg“, bestehend aus dem Flurstück Gemarkung Alfter, Flur 16, Nr. 1598 (Anlage rote Markierung)
2. „Mirbachstraße“ in Alfter innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans 072 „Auf der Mierbache“ von Haus Nr. 40/43 bis zur Einmündung „Jakob-Reuter-Straße“, bestehend aus dem Flurstück Gemarkung Alfter, Flur 16 Nr. 1549 (Anlage gelbe Markierung)
3. „Am Möthensteeg“ in Alfter von der Einmündung „Landgraben“ bis zur Einmündung „Jakob-Reuter-Straße“, bestehend aus dem Flurstück Gemarkung Alfter, Flur 16 Nr. 1565 (Anlage blaue Markierung) „Am Heiligenhaus“ in Alfter von der Einmündung „Jakob-Reuter-Straße“ bis zum Ende des Wendehammers, bestehend aus dem Flurstück Gemarkung Alfter, Flur 16 Nr. 1584 (Anlage grüne Markierung)
4. *Wegeverbindung* zwischen „Am Möthensteeg“ und „Am Heiligenhaus“, bestehend aus dem Flurstück Gemarkung Alfter, Flur 16 Nr. 1569 (Anlage graue Markierung).

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (*StrWG NRW vom 23. September 1995 – GV, NW S. 1028 – in der zur Zeit geltenden Fassung*) dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

Für die *Wegeverbindung* zwischen „Am Möthensteeg“/„Am Heiligenhaus“ wird der Gemeingebrauch auf den Fußgänger und Rad-Verkehr beschränkt; Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge sind jedoch zugelassen.

Die Anlagen Nr.1-4 sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Zf. 3, Abs. 4 Zf. 2 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW), weil sie vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen und die Belange der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Die Widmung wird mit dem Tage des Vollzugs der Bekanntmachung gemäß § 4 BekanntmVO NRW i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Alfter der Gemeinde Alfter wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehenden Widmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Sie ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Für die fristgemäße Erhebung der Klage ist deren Eingang bei dem Verwaltungsgericht maßgebend. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

(1) Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Köln erhoben werden. Hinweise hierzu finden Sie auf der Seite des Verwaltungsgerichts Köln unter dem Link https://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php

(2) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

(3) Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Alfter, den 27.06.2023

Gemeinde Alfter
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schumacher